

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Erschließungsanlage Auf dem hohen Hügel

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 27.06.2024 wird die Erschließungsanlage

Auf dem hohen Hügel in der Gemarkung Geseke, Flur 13, Flurstück 1266 mit einer Gesamtgröße von 2.622 m²

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) als Gemeindestraße, bei der die Belange der der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen - Anliegerstraße -, gewidmet.

Der beigegefügte Plan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses und dieser Widmungsverfügung. **Die Widmung wird am 01.07.2024 wirksam.** Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Geseke.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Begründung:

Nach dem notariell beurkundeten städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Geseke und Herrn Matthias Schlüter vom 15.11.2017 über die Erschließung des Baugebietes E 49/4 – Am Hohen Garten - verpflichtete sich der Erschließungsträger zur Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes E 49/4 der Stadt Geseke.

Demnach kam der Erschließungsträger u.a. für den Straßenausbau, die Straßenbeleuchtung, die Straßenentwässerung und die Kanalisationsanlagen einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf.

Der Straßenendausbau wurde am 12.07.2023 fertig gestellt.

Die im städtebaulichen Vertrag vorgesehene Schlussabnahme für alle Erschließungsanlagen ist am 25.06.2024 erfolgt.

Die Erschließungsanlagen im Bereich der Parzelle in der Gemarkung Geseke, Flur 13, Flurstück 1266 wurden somit durch den Erschließungsträger erstmalig endgültig hergestellt.

Nach dem Erschließungsvertrag hat sich die Stadt zur straßenrechtlichen Widmung nach erfolgter Schlussabnahme verpflichtet. Der Erschließungsträger hat bereits mit Abschluss des Erschließungsvertrages seine Zustimmung zur Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW erteilt.

Der notarielle Übertragungsvertrag, durch den der Erschließungsträger das genannte Straßengrundstück auf die Stadt kostenfrei übertragen wird, soll anschließend beurkundet werden. Das Eigentum an dem Straßengrundstück der Erschließungsträgerin, Flur 13 Flurstück 1266, wird dann auf die Stadt übergehen.

Die Voraussetzungen für die Widmung liegen vor. Deshalb kann und soll die Widmung der Straße erfolgen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 StrWG NRW ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer der Widmung zugestimmt hat. Die Zustimmung wurde bereits mit Abschluss des städtebaulichen Vertrages erteilt.

Die von der Widmung betroffene Erschließungsanlage ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Durch die Widmung erhält die aufgeführte Erschließungsstraße die Eigenschaft als öffentliche Straße.

Nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung verfügt die Straßenbaubehörde die Widmung. In der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung) und die Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Bei der aufgeführten Straße handelt es sich um eine Anliegerstraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Die Widmung wird am 01.07.2024 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der geltenden Fassung zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.justiz.nrw.de.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Geseke, den 28.06.2024


Dr. Remco van der Velden
Bürgermeister



E 466283 m

N 5722467 m

255

1267

1243

1245

1246

1241

1273

1274

1275

1276

19

23

27

1257

1258

10

1259

12

14

1269

1270

16

16 a

1247

1248

33

1010

1256

1277

1278

15

1271

1272

8 a

8

1264

6

1263

4 a

4

1262

2

1266

245

Auf dem hohen Hügel

1279

1280

1281

1135

1282

1283

1252

1251

1250

1249

1220

1138

16

1219

10

30

633

1:1.000

629

774

628

55



© 2024 – Alle Rechte vorbehalten

E 466032 m

N 5722288 m